

Menschenrechtliche Grundlagen für die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Liechtenstein



Was sagen die Menschenrechte zum Schwangerschaftsabbruch? Welche Empfehlungen hat Liechtenstein von internationalen Menschenrechtsausschüssen erhalten? Wie sind die geltende Regelung und die Volksinitiative «Fristenlösung für Liechtenstein» einzuordnen?

Zusammenfassung des Rechtsgutachtens der Universität Bern vom August 2026, verfasst im Auftrag des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein. Quelle: Manuela Hugentobler, «Menschenrechtliche Rahmenbedingungen des Schwangerschaftsabbruchs in Liechtenstein», 24. August 2026. Verfügbar unter menschenrecht.li/berichte

Was bestimmen die Menschenrechte?

Kapitel 3: Der Spielraum des Gesetzgebers

Liechtenstein hat einen erheblichen Spielraum, die Regeln zum Schwangerschaftsabbruch zu gestalten. Dieser Spielraum hat aber klare Grenzen. Die Entscheidung über Fortsetzung oder Abbruch einer Schwangerschaft ist menschenrechtlich geschützt. Wie weit daraus ein Recht auf Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch folgt, hat der EGMR bislang nicht abschliessend beantwortet. Wichtig sind Privatleben, Selbstbestimmung, Gesundheit, Gleichbehandlung, Information und tatsächlicher Zugang der betroffenen Person.

1

Recht auf Privatleben und Selbstbestimmung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) schützt die Entscheidung über Fortsetzung oder Abbruch einer Schwangerschaft als Teil des Privatlebens und der persönlichen Selbstbestimmung. Ob und unter welchen Voraussetzungen daraus darüber hinaus ein Recht auf Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch folgt, hat der EGMR bislang nicht abschliessend beantwortet.

2

Ein absolutes Abbruchverbot ist nicht zulässig

Ein absolutes Verbot des Schwangerschaftsabbruchs ist jedoch nicht mit menschenrechtlichen Vorgaben vereinbar.

3

Abbruch muss für alle zugänglich sein

Soweit ein Schwangerschaftsabbruch nach nationalem Recht zulässig ist, müssen Informationen darüber sowie der Zugang zu entsprechenden Leistungen für alle Frauen und Mädchen gleichermassen und rechtzeitig gewährleistet sein. Dabei ist ihre körperliche und psychische Integrität zu schützen. Auch die Finanzierung darf kein Hindernis für den Zugang darstellen.

4

Strafrecht zurückhaltend einsetzen

Die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen mithilfe von Fristen abzusichern, ist der Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen vorzuziehen. Insgesamt sollen strafrechtliche Mittel zurückhaltend eingesetzt werden.

Was sagen internationale Menschenrechtsorgane?

Kapitel 4: Empfehlungen an Liechtenstein

Verschiedene internationale Menschenrechtsausschüsse kritisieren die bestehende liechtensteinische Regelung und empfehlen Verbesserungen. Die Empfehlungen unterscheiden sich im Detail. Gemeinsam ist ihnen: Zugangshürden sollen abgebaut, sichere Leistungen ermöglicht und Informationen zugänglich gemacht werden.

1

UNO-Frauenrechtsausschuss (2025)

Kritik an der Kriminalisierung und den engen Voraussetzungen. Empfohlen wird eine weitergehende Legalisierung bzw. Entkriminalisierung und ein besserer Zugang, insbesondere auch für besonders verletzte Gruppen.

2

UNO-Kinderrechtsausschuss (2023)

Empfohlen wird die Entkriminalisierung, ein sicherer Zugang für jugendliche Schwangere und Nachversorgung. Die Sicht von Jugendlichen soll auch hinsichtlich der reproduktiven Rechte gehört und berücksichtigt werden.

3

UNO-Menschenrechtsausschuss (2017)

Die Voraussetzungen für Abbrüche werden als zu restriktiv bewertet. Empfohlen werden zusätzliche Ausnahmen und klare Informationen über Möglichkeiten eines freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs. Damit Entscheidungen selbstbestimmt und ohne Diskriminierung getroffen werden können.

4

Europarat und UNO-Menschenrechtsrat (2017/2023)

Der Europarat und mehrere Staaten im Rahmen der Universal Periodic Review des UN-Menschenrechtsrats empfehlen, den Zugang zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen zu verbessern und rechtliche Hürden abzubauen.

Wie wird die heutige Situation eingeordnet?

Kapitel 5: geltendes Recht und Volksinitiative

Das Gutachten stellt fest: Menschenrechte schreiben kein bestimmtes Modell zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vor. Sie verlangen aber, dass die Rechte der schwangeren Person ernst genommen werden und ein gesetzlich erlaubter Zugang in der Praxis wirksam ist.

1

Die heutige Regelung in Liechtenstein

Sie erfüllt die dargestellten menschenrechtlichen Anforderungen nicht vollständig. Das Strafgesetzbuch verbietet Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich und lässt sie nur in bestimmten Fällen straffrei zu. Auch das Verbot des öffentlichen Anbietens und Bewerbens wirft Fragen zum Zugang zu Informationen auf.

2

Die Volksinitiative «Fristenlösung für Liechtenstein»

Nach dem Initiativtext soll ein Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft nach ärztlicher Beratung straffrei sein. Die bisherigen Strafflosigkeitsgründe bleiben bestehen.

3

Weitere Änderungen

Vorgesehen sind unter anderem ein Recht des medizinischen Personals, die Mitwirkung grundsätzlich zu verweigern, ein Schutz vor Benachteiligung, die Aufhebung von § 98 und § 98a im Strafgesetzbuch sowie eine Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenversicherung.

4

Menschenrechtliche Einordnung

Die vorgeschlagene Fristenregelung liegt grundsätzlich innerhalb des menschenrechtlichen Gestaltungsspielraums und entspricht den dargestellten menschenrechtlichen Anforderungen in wesentlichen Punkten besser als das geltende Recht. Sie greift mehrere der an Liechtenstein gerichteten Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane auf.

Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR

www.menschenrechte.li